

Belehrung über Ihre Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkungen nach dem 1. Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat gem. § 60 SGB I im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Feststellung seines geltend gemachten Anspruches mitzuwirken. Dazu gehört, dass Sie alle Tatsachen aus Ihrem persönlichen und finanziellen Bereich sowie alle Änderungen bereits mitgeteilter Tatsachen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen haben. Nehmen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse auch dann Kontakt mit Ihrem Sachbearbeiter auf, wenn Sie der Meinung sind, eine Änderung in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hätte keinen Einfluss auf die Ihnen zu gewährende Hilfe.

Sie sind verpflichtet, auf Verlangen Beweismittel, die zur Feststellung Ihres geltend gemachten Anspruches notwendig sind, näher zu bezeichnen, vorzulegen oder der Vorlage/Übersendung durch Dritte zuzustimmen.

Zur genauen Feststellung Ihres Anspruches auf ALG II/Sozialgeld werden die auf beigefügter Liste bezeichneten Unterlagen benötigt. Sie werden daher gebeten, Ihrer Mitwirkungsverpflichtung aus § 60 SGB I vor Ablauf der gesetzten Frist nachzukommen oder vor Fristablauf Hinderungsgründe mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, können die Ihnen bisher gewährten Leistungen ohne weitere Ermittlungen eingestellt oder ein neu gestellter Antrag wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt werden (§66 SGB I). Eine Weiterbewilligung/Erstentscheidung wird in aller Regel erst ab dem Zeitpunkt erfolgen, an dem Sie Ihrer Mitwirkungspflicht vollständig nachgekommen sind (§ 67 SGB I).

Wir weisen auch daraufhin, dass ein Bewilligungsbescheid, der auf von Ihnen gemachten falschen oder unvollständigen Angaben beruht, rechtswidrig ist. Entsprechend werden zu Unrecht erbrachte Leistungen nach Rücknahme des Bescheides zurückgefordert. Auch wird in diesen Fällen geprüft, ob Strafanzeige wegen Betruges zu erstatten ist.

Die vorstehende Belehrung habe ich verstanden und zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Antragsteller(in)